

# Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 13. Oktober 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4587, 4588) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. in der Basisstufe in den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten, wenn der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird (2G-Optionsmodell); § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 bleiben unberührt,“.

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.“.

b) Absatz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus

SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.“.

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „desjenigen“ das Wort „Anbieters“ und nach dem Wort „muss“ die Wörter „; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1)“ durch die Angabe „21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1)“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Anbringung eines vor Zutritt deutlich sichtbaren Hinweises, sofern vom 2G-Optionsmodell Gebrauch gemacht wird.“.

5. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Veranstaltungen mit bis zu 25 000 Besucherinnen und Besuchern sind zulässig bis einschließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität. Die Personenobergrenze und die Kapazitätsbeschränkung nach Satz 1 gelten nicht, sofern ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt gestattet wird.“.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie der Selbstverwaltung sowie bei Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und der erforderlichen Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind die Vorlage eines Testnachweises durch Teilnehmende, die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Durchführung einer Datenverarbeitung nicht erforderlich; nicht-immunisierte Personen sind von dem Zutrittsverbot nach Absatz 1 Nummer 3 ausgenommen.“.

7. § 11 wird aufgehoben.

8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Saunen ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft zu sorgen. Das Verwedeln der Luft im Rahmen von Aufgüssen ist untersagt. Der Zutritt zu Anlagen mit Aerosolbildung, insbesondere Dampfbädern, Dampfsaunen und Warmlufträumen, ist ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern gestattet; § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden keine Anwendung.“.

9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Prüfungen ist der Testnachweis nach Satz 2 nicht erforderlich bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von anderen Teilnehmenden, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben.“

- b) Im neuen Satz 4 wird das Komma vor den Wörtern „wenn ein Mindestabstand“ durch die Wörter „bei Umsetzung des 2G-Optionsmodells oder“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.“

- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in der Alarmstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „, in der Alarmstufe ist nur ein PCR-Testnachweis zulässig“ eingefügt.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Nutzung von Freizeiteinrichtungen durch Beherbergungsgäste richtet sich nach § 14 Absätze 1 bis 4. Nicht-immunisierten Beherbergungsgästen ist die Nutzung von gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben in der Basis- und Warnstufe nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises und in der Alarmstufe in geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet; Satz 2 gilt für die Nutzung der gastronomischen Einrichtungen entsprechend.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Allgemeine betriebliche Testungen

- (1) Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, die nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, zweimal pro Woche einen Antigen-Schnelltest durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (3) Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, Absätze 5 bis 8 werden jeweils nach dem Wort „Hygienevorgaben,“ die Wörter „Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Aufgaben eines Präsidiums“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote“ eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder § 11 Absatz 3 Satz 1“ gestrichen.

- b) In Nummer 2 werden jeweils vor den Wörtern „Impf- oder Genesenennachweises“ die Wörter „auf ihn ausgestellten“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 14 Absatz 1 Satz 1,“ die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 3,“ eingefügt.
- d) In Nummer 6 werden die Wörter „oder § 11 Absatz 4 Nummer 1“ gestrichen.
- e) In Nummer 7 werden die Wörter „an einer privaten Zusammenkunft oder Veranstaltung teilnimmt oder“ gestrichen.
- f) In Nummer 8 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- g) In Nummer 9 werden jeweils vor dem Wort „Testnachweises“ die Wörter „auf ihn ausgestellten“ eingefügt.
- h) In Nummer 11 wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 5 Satz 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- i) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:  
„12. entgegen § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2 eine Sauna betreibt,“.
- j) Nummer 13 wird aufgehoben.
- k) In Nummer 17 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- l) In Nummer 18 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

14. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „14. Oktober“ durch die Angabe „12. November“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Oktober 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Bauer

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch